VERORDNUNG (EWG) Nr. 457/70 DER KOMMISSION

vom 11. März 1970

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1285/69 und Nr. 1286/69 über Dauerausschreibungen für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/69 (4), wird die Zusammensetzung der Mischfuttermittel für Schweine oder Geflügel bestimmt. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 haben gezeigt, daß durch die Zulassung weiterer Denaturierungsmöglichkeiten der Absatz des betreffenden Magermilchpulvers gesteigert werden kann, ohne dessen bestimmungsgemäße Verwendung zu gefährden.

Außerdem hat sich erwiesen, daß es erforderlich ist, die Zusammensetzung des in Artikel 2 Absatz 2 der betreffenden Verordnung mehrfach als Denaturierungsmittel genannten Fischmehls näher zu bestimmen, um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 bestimmt, daß der Käufer des Magermilchpulvers die Lagerkosten für eine über 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über den Zuschlag hinausgehende Lagerzeit an die Interventionsstelle erstattet. Da die Formalitäten für die Übernahme des zugeschlagenen Magermilchpulvers oft nicht innerhalb von 14 Tagen erledigt werden können, erscheint es angezeigt, diese Frist um zwei Wochen zu verlängern.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 194/70 (6), betrifft diese Dauerausschreibung auch Magermilchpulver, das gemäß Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG (8), gekauft worden ist. Dieses Magermilchpulver ist in der Zwischenzeit abgesetzt worden. Die hierfür geltenden Vorschriften sind daher überflüssig geworden.

Andererseits befindet sich in den Beständen der Interventionsstellen noch Magermilchpulver, das gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit den Fußnoten (1) und (2) der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/69 (10), statt in Säcken mit einem Nettogewicht von 25 Kilogramm in Säcken mit einem Nettogewicht von 50 Kilogramm angekauft wurde. Da dieses Magermilchpulver in der Regel einen höheren als den grundsätzlich vorgeschriebenen Keimgehalt von höchstens 50 000 pro Gramm aufweist, sollte hierfür ein besonderer Mindestverkaufspreis festgesetzt werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 erhält folgende Fassung :

„b) Magermilchpulver, das denaturiert worden ist, indem je 100 kg Magermilchpulver mindestens zugesetzt worden sind :

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(8) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14.
(9) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(10) ABl. Nr. L 70 vom 21. 3. 1969, S. 32.

aa) — 35 kg nicht desodoriertes Fischmehl,

— 200 g Eisenkarbonat oder Eisensulfat und

— 1,5 kg Aktivkohle

oder

— 100 g einer Mischung aus vier Fünfteln Tartrazingelb (E 102) und einem Fünftel Patentblau V (E 131)

oder

20 g Cochenillerot A (E 124)

oder

40 g Patentblau V (E 131)

oder

bb) — 40 kg nicht desodoriertes Fischmehl und

— 300 g Eisenkarbonat oder Eisensulfat."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 erhält folgenden Unterabsatz 2 angefügt:

„Das in Unterabsatz 1 genannte Fischmehl ist ein Erzeugnis, das

a) durch Trocknen und Mahlen von Fischen oder Fischteilen gewonnen wurde und

b) einen Rohproteingehalt, der nach der Formel „N × 6,25" berechnet wird, von mindestens 63 v. H. in der Trockenmasse sowie einen Fettgehalt von mindestens 6 v. H. aufweist."

Artikel 3

In Artikel 15 Absatz 3 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 werden die Worte „14 Tage" durch die Worte „28 Tage" ersetzt.

Artikel 4

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauerausschreibung betrifft Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

a) vor dem 1. April 1969 gekauft worden ist, mit Ausnahme des unter b) genannten Magermilchpulvers,

b) vor dem 1. Januar 1969 in Säcken mit einem Nettogewicht von 50 Kilogramm gekauft worden ist."

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen bleiben auf das gemäß diesen Bestimmungen verkaufte Magermilchpulver anwendbar. Auf Antrag des Interessenten werden jedoch die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1285/69 und Nr. 1286/69 eingegangenen Verpflichtungen für laufende Vorgänge dem Artikel 1 der vorliegenden Verordnung angepaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY